



Az.: 3005-01 – R Kr/DAR Lu

## Vermerk

**Datum:** 13. Juni 2023

**Von:** Sebastian Kriedel, Ephraim Luncke

**Betreff:** Mehrheit der Mitglieder eines kirchlichen Gremiums; Mehrheitsbegriffe

Die Landessynode der Nordkirche hat auf ihrer Tagung im September 2022 ein neues Pröpstegesetz beschlossen. In dem Pröpstegesetz sind teilweise bestimmte Quoren enthalten (Mindestanwesenheit von Mitgliedern eines kirchlichen Gremiums, Abstimmung mit bestimmten Mehrheiten). Als Beispiel ist § 13 Absatz 1 Pröpstegesetz zu nennen. Darin heißt es: „Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.“ Es wurde im Rahmen der Beschlussfassung beantragt, die Formulierung „Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder“ zu verwenden, um Klarheit zu haben, dass es sich nicht bloß um die anwesenden Mitglieder handelt. Letztendlich hat die Landessynode folgenden Beschluss dazu gefasst:

*„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Prüfauftrag an das Landeskirchenamt zu geben, alle relevanten Gesetze daraufhin zu prüfen, welche Mehrheiten dort gemeint sind. Des Weiteren bittet die Landessynode die Kirchenleitung, ein Ergebnis der Prüfung zumindest für dieses Gesetz bis zur Synode im Februar vorzulegen.“*

Die Kirchenleitung hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Kirchenleitung bittet das Landeskirchenamt, alle relevanten Kirchengesetze daraufhin zu prüfen, welche Mehrheiten dort gemeint sind. Des Weiteren bittet die Kirchenleitung das Landeskirchenamt, ein Ergebnis der Prüfung zumindest für das Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der Kirchenleitung mit dem Ziel Beratung in der Tagung der Landessynode am 23. - 25. Februar 2023 rechtzeitig zur 1. und 2. Lesung vorzulegen.“*

Das Landeskirchenamt hat daraufhin eine Auflistung erstellt, in der alle relevanten Kirchengesetze darauf hin überprüft worden sind, welche Formulierungen zu Mehrheiten dort aufgenommen wurden. Diese Auflistung ist diesem Vermerk beigelegt.

Zudem wurde der Landessynode auf ihrer Sitzung im Februar 2023 eine Zwischennachricht durch die Präses erteilt.

Die Ergebnisse des Prüfauftrags sind in den nachfolgenden Ausführungen enthalten.

## I. Mehrheitsbegriffe

Im Staatsorganisationsrecht sind verschiedene Mehrheitsbegriffe anerkannt. Dabei sind zwei Oberbegriffe einschlägig, die Mitgliedermehrheit und die Abstimmungsmehrheit.

Die Abstimmungsmehrheit bezieht sich auf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Da auch Enthaltungen möglich sind, kann die Zahl der für die Ermittlung der Abstimmungsmehrheit zu wertenden abgegebenen Stimmen kleiner als die Mitgliederzahl sein. Die Anzahl an Stimmen für ein positives Votum steht somit insbesondere vor einer Wahl nicht fest. Bei der Abstimmungsmehrheit werden zwei Mehrheiten unterschieden:

- Relative Mehrheit und
- einfache Mehrheit.

Bei der relativen Mehrheit reicht es aus, dass bei einer Wahl eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mehr Stimmen als jede andere Kandidatin bzw. jeder andere Kandidat erhält. Als Formulierung könnte verwandt werden: „Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

Eine einfache Mehrheit wird bei einer Wahl erreicht, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Es muss aber nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums für diese Person votiert haben. Vielmehr reicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus. Es steht im Vorfeld somit noch nicht fest, welche Anzahl an Stimmen erreicht werden muss. Folgende Formulierung könnte herangezogen werden: „Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.“

Die Mitgliedermehrheit geht von einer vorher feststehenden Bezugsgröße aus. Bei dieser Bezugsgröße handelt es sich um die Anzahl der Mitglieder eines Gremiums. Die Mitgliederzahl eines Gremiums ist dabei gesetzlich im Vorhinein festgelegt worden. Somit steht auch vor einer Wahl fest, wie viele Stimmen für ein positives Votum notwendig sind. Auch bei der Mitgliedermehrheit sind zwei Begriffe zu unterscheiden:

- Absolute Mehrheit und
- qualifizierte Mehrheit.

In Artikel 121 Grundgesetz ist dazu festgelegt, dass Mehrheit der Mitglieder des Bundestages oder der Bundesversammlung im Sinne des Grundgesetzes die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl ist. Bei der absoluten Mehrheit ist bei einer Wahl die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der mehr als 50 Prozent der Stimmen der Mitglieder des Gremiums auf sich vereinigen konnte. Formulierungsbeispiel: „Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder auf sich vereinigt.“

Bei einer qualifizierten Mehrheit wird eine Mehrheit mit einem festzulegenden größeren Anteil als 50 Prozent nötig sein. In diesem Zusammenhang sind etwa Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheiten zu nennen. Auch hierbei steht im Vorhinein die Bezugsgröße fest. Als Beispiel für eine Formulierung könnte dienen: „Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder auf sich vereinigt.“

Zudem sind im kirchlichen Bereich bestimmte Anwesenheits- oder Antragsquoren geregelt. Hierbei wird auch von einer festen Bezugsgröße ausgegangen, jedoch ist es nicht immer notwendig, dass mehr als die Hälfte für einen solchen Beschluss notwendig sind.

Bei den Formulierungsvorschlägen handelt es sich lediglich um beispielhafte Nennungen.

Festgehalten werden sollte aber zunächst einmal, dass immer da, wo eine Rechtsvorschrift auf die Zahl der Mitglieder eines Gremiums abstellt, grundsätzlich dessen gesetzliche Mitgliederzahl gemeint ist, ohne dass sich das in der Formulierung der Rechtsvorschrift selbst widerspiegeln muss.

## **II. Bezugsgrößen bei absoluten und qualifizierten Mehrheiten**

Wie bereits oben dargestellt, steht bei der absoluten und der qualifizierten Mehrheit bereits vor einer Wahl fest, welche Anzahl an Stimmen zumindest zu erreichen sind.

Jedoch kann sich im Laufe einer Amtszeit die Größe eines Gremiums verändern, auch wenn eine feste Anzahl an Gremiumsmitgliedern grds. vorher festgelegt worden ist. Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gremium ist eine Nachwahl erforderlich  
oder
- es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift als Ersatzmitglieder für ausgeschiedene gewählte Mitglieder für diese nachrücken.

Als ein Beispiel für die erste Konstellation sind die Kirchengemeinderäte zu nennen. Hierbei ist auf § 17e Kirchengemeindeordnung hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift hat der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nachzuwählen, sobald gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden sind. Diese Vorschrift hat Auswirkung auf die Bestimmung der Gesamtzahl als Bezugsgröße für dieses Gremium, die sich aus den jeweils kirchengesetzlichen Bestimmungen herleiten. Sie setzt sich zusammen aus den diesen Gremien von Gesetzes wegen tatsächlich angehörenden Mitgliedern. Sie kann sich beim Kirchengemeinderat ständig und kurzfristig verändern, da ein Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat aus verschiedenen gesetzlich bestimmten Gründen möglich ist und es gleichzeitig keine kirchengesetzliche Vorschrift gibt, die eine automatische Ersatzmitgliedschaft oder ein automatisches Nachrücken in Kirchengemeinderäte bestimmt. Um dann wie-

der auf die gesetzliche Sollstärke des Kirchengemeinderats zu kommen, also um die nach Maßgabe des Kirchenrechts festgesetzte Anzahl der Mitglieder eines Kirchengemeinderats wieder zu erreichen, schreibt das Gesetz die Ergänzung des Kirchengemeinderats nach § 17e Kirchengemeindeordnung vor. Solange aber diese Ergänzung nicht rechtskräftig erfolgt ist und damit der Sollbestand noch nicht wieder erreicht ist, sind die verbliebenen restlichen Mitglieder „die gesetzlichen Mitglieder“ des Kirchengemeinderates. Sie sind die zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat tatsächlich angehörenden Mitglieder, also der Istbestand.

Beispiele für die zweite Konstellation sind die Kirchenkreissynoden sowie die Landessynode. In diesem Zusammenhang ist auf § 20 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz sowie auf § 28 Landessynodenbildungsgesetz hinzuweisen. Nach diesen Vorschriften erfolgt bei Ausscheiden eines synodalen Mitglieds ein automatisches Nachrücken von Personen aus der jeweils entsprechenden Nachrückliste. Diese Vorschriften setzen von Gesetzes wegen einen Bestand an stellvertretenden Mitgliedern voraus, die bei Eintritt eines Nachrückfalls garantieren, dass bei Ausfall eines Mitglieds die Präsenz einer vorgegebenen gesetzlichen Mitgliederzahl dieses Gremiums entweder durch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder im Nachrückfall durch ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied gewahrt bleibt.

Reine Abwesenheiten durch Nichterscheinen oder Krankheit sind ansonsten für die Bezugsgröße eines Gremiums unerheblich. Von diesem Grundsatz geht auch Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung aus.

### **III. Auswertung der Mehrheitsbegriffe der relevanten Kirchengesetze**

Die Auswertung der Auflistung zeigt, dass nicht immer gleichlautende Formulierungen für die jeweils festgelegte Mehrheit verwandt wurden. Mehrheitlich wurde aber bei absoluten Mehrheiten der Begriff „gesetzlich“ nicht verwandt. Teilweise ist sogar die Form der Mehrheit genannt worden, wie zum Beispiel in § 32 Absatz 4 Satz 2 Kirchengemeindeordnung (einfache Mehrheit). Durch die oben genannten Ausführungen kann aber jeweils unproblematisch festgestellt werden, ob es sich um eine Abstimmungs- oder Mitglieder Mehrheit handelt.

Ist die Mehrheit der Mitglieder das entscheidende Kriterium, sind drei methodische Vorprüfungen zu leisten:

1. Liegt nur eine Verhinderung einzelner Mitglieder bei der Berechnung der Gremienanzahl vor, etwa wegen Krankheit, Urlaub, Verspätung usw., ist die Abwesenheit nur vorübergehender Natur und spielt für die Bestimmung der Soll- oder Iststärke des Gremiums keine Rolle.
2. Die Mitgliederanzahl des Gremiums kann sich vorübergehend und von der gesetzlich vorgegebenen Anzahl abweichend vermindert haben. Dies ist in den Fällen gegeben, wenn ein Gremiumsmitglied dauerhaft, etwa wegen Verzichts, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod usw., aus dem Gremium ausscheidet und ein Nachwahl- oder Nachberufungsverfahren (Ergänzung) von Gesetzes wegen einzuleiten ist. Solange die-

se Ergänzung nicht rechtskräftig erfolgt ist und damit der Sollbestand noch nicht wieder erreicht ist, sind die verbliebenen restlichen Mitglieder die Bezugsgröße für die gesetzlich vorgegebene Anzahl der Mitglieder dieses Gremiums. Sie sind die zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Gremium tatsächlich angehörenden Mitglieder und bilden den Istbestand ab.

3. Die tatsächliche Mitgliederanzahl des Gremiums hat sich im konkreten Fall zwar durch Mandatsverlust verringert, für die Berechnung der Bezugsgröße bleibt dies aber ohne Auswirkung. In diesen Fällen sorgt das Gesetz nämlich selbst und unmittelbar für eine Ergänzung. Dies erfolgt durch ein angeordnetes Nachrückverfahren. Es gibt eine Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die eo ipso, also aufgrund gesetzlicher Anordnung, das Nachrücken als Mitglied des Gremiums regeln. Damit gibt der Gesetzgeber selbst vor, dass sich die tatsächliche Anzahl der dem Gremium angehörenden Mitglieder nicht verändern soll. Ob das Nachrücken im Einzelfall zeitnah funktioniert oder nicht, etwa weil die Liste gerade nicht im erforderlichen Umfang besetzt ist, ist dafür unerheblich.

#### **IV. Formulierungen im Pröpstegegesetz**

Da im Rahmen der Beschlussfassung zum Pröpstegegesetz der Prüfauftrag formuliert worden ist, werden nachfolgend noch Ausführungen zu den dort verwandten Mehrheitsbegriffen getroffen. An sieben Stellen wurden Mehrheiten definiert. In § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 Pröpstegegesetz sind Quoren für die jeweilige Anwesenheit festgelegt worden (jeweils Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder). Es handelt sich somit jeweils um eine qualifizierte Mehrheit. In § 10 Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 sowie § 13 Absatz 1 und 3 Satz 3 Pröpstegegesetz sind absolute Mehrheiten geregelt worden (Stimmen der Mehrheit der Mitglieder). In § 10 Absatz 8 Satz 2 Pröpstegegesetz ist eine qualifizierte Mehrheit geregelt worden (zwei Drittel der Mitglieder).

Die Vorschriften orientieren sich teilweise begrifflich an den entsprechenden Vorschriften aus der Verfassung. Anhand der oben getroffenen Ausführungen ist eine Zuordnung zu dem jeweiligen Mehrheitsbegriff möglich.

#### **V. Fazit**

Auch wenn nicht durchgehend einheitliche Gesetzesformulierungen in der Vergangenheit verwandt wurden, kann anhand der oben getroffenen Ausführungen festgestellt werden, ob es sich um eine Abstimmungs- oder um eine Mitglieder Mehrheit handelt. Zudem kann ebenfalls daran erkannt werden, um welche Mehrheit es sich genau handelt.

Da sich die Mitglieder Mehrheit immer auf eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern eines Gremiums bezieht, ist es nicht notwendig, in Kirchengesetzen die Formulierung „gesetzliche Mitglieder“ aufzunehmen. Die tatsächliche Anzahl der Mitglieder eines Gremiums, die in bestimmten Fällen schwanken kann, kann durch eine solche Formulierung nicht näher definiert werden.

Es wird vorgeschlagen, einheitliche Gesetzesformulierungen zu erarbeiten und bei jeder Neuformulierung oder Änderung eines Kirchengesetzes diese zu verwenden.

gez.

Sebastian Kriedel

Ephraim Luncke

## Aufstellung Mehrheitsbegriff im Recht der Nordkirche

### 1. Verfassung

- a) Artikel 6 Absatz 2:  
In kirchlichen Gremien stellen die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden (Ehrenamtliche) die Mehrheit, wenn durch diese Verfassung keine abweichende Regelung getroffen wird oder dies dem Wesen des Gremiums nicht widerspricht.
- b) Artikel 6 Absatz 8:  
Kirchliche Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, wenn durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes keine abweichende Regelung getroffen wird.
- c) Artikel 30 Absatz 1 Satz 2:  
Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.
- d) Artikel 58 Absatz 1 Satz 2:  
Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.
- e) Artikel 67 Absatz 1 Satz 1:  
Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt.
- f) Artikel 99 Absatz 1 Satz 1:  
Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Landessynode zumindest mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt.
- g) Artikel 100 Absatz 3:  
Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über eine Beanstandung nach Artikel 47 Satz 3, eine Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 2 und über die Erneuerung der Beanstandung nach Artikel 79 Absatz 4.
- h) Artikel 109 Absatz 1 Satz 3:  
Der Beschluss wird wirksam, wenn und soweit er von der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums in erneuter Sitzung bestätigt wird.
- i) Artikel 112 Absatz 1 Satz 2:  
Der Beschluss der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist dem Präsidium der Landessynode unverzüglich mitzuteilen.
- j) Artikel 124 Absatz 2 Satz 1:  
Gegen Veränderungen des Anteils der Kirchenkreise an den Kirchensteuern und weiteren Einnahmen zu deren Lasten kann der Finanzbeirat der Kirchenkreise mit der Mehrheit seiner Mitglieder Einspruch erheben.
- k) Artikel 124 Absatz 2 Satz 3:

Der Einspruch kann von der Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zurückgewiesen werden.

## 2. Arbeitsrechtsregelungsgesetz

- a) § 10 Absatz 6 Satz 1:  
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.
- a) § 13 Absatz 3 Satz 1:  
Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Mehrheit von drei Vierteln der Zahl ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.

## 3. Bischofswahlgesetz (Teil 3 Einführungsgesetz)

- a) § 4 Absatz 2:  
Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- b) § 5 Absatz 3 Satz 1:  
Ein von einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode unterstützter Vorschlag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, die bzw. der zur Annahme der Wahl bereit ist, ist zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn er spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bei der bzw. dem Präses der Landessynode eingegangen ist.
- c) § 6 Absatz 1:  
Die Landessynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- d) § 7 Absatz 1:  
Gewählt ist, wer
  1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode,
  2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Landessynodeauf sich vereinigt.
- e) § 7 Absatz 3 Satz 3:  
Verbleibt nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, ist diese bzw. dieser gewählt, wenn sie bzw. er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.
- f) § 9 Absatz 3 Satz 1:  
Die Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.



#### 4. Erstes Strukturreformgesetz

- a) § 8 Absatz 3:  
Abweichend von § 6 Absatz 1 des Pröpstegesetzes kann die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof und mit dem Nordelbischen Kirchenamt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder von der Ausschreibung der pröpstlichen Pfarrstelle absehen, wenn sie die pröpstliche Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.
- b) § 9 Absatz 2 Satz 2:  
Die neue Kirchenkreissynode kann die Amtszeit innerhalb dieses Zeitraumes mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu zweimal verlängern.
- c) § 11 Absatz 2 Satz 3:  
Die neue Kirchenkreissynode kann die Amtszeit innerhalb dieses Zeitraumes mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu zweimal verlängern.

#### 5. Hauptbereichsgesetz

§ 19 Absatz 3 Satz 1:  
Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

#### 6. Hilfswerkgesetz

§ 10 Absatz 3 Satz 2:  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen.

#### 7. Kinder- und Jugendgesetz

§ 20 Absatz 3 Satz 1:  
Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann zur Durchführung ihrer Prüfung einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte zu besetzen ist.

#### 8. Kirchengemeindeordnung

- a) § 17 Absatz 1 Satz 2:  
Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung).
- b) § 30 Absatz 2 Satz 1 und 2:  
Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt werden.  
Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, können nur ergänzt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder erschienen sind und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird.

- c) § 32 Absatz 2 Satz 1:  
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.
- d) § 32 Absatz 4 Satz 2:  
Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.
- e) § 34 Absatz 3 Satz 1:  
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

## 9. Kirchengemeinderatswahlgesetz

§ 2 Absatz 2:  
Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

## 10. Kirchenmusikgesetz

- a) § 21 Absatz 3 Satz 2:  
Der Konvent ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht.
- b) § 22 Absatz 3 Satz 2:  
Die Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht.

## 11. Kirchliches Stiftungsgesetz

§ 4 Absatz 2:  
Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung muss einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder mit einer solchen oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in der EKD in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

## 12. Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz

- a) § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2:  
Die Dienststellen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Absatz 1 anschließen, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird.  
Sie können im Rahmen einer Wahlgemeinschaft untereinander eine gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird.
- b) § 4 Absatz 2 Satz 1:  
Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle vorhanden sind, kann für diese eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die

Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird.

- c) § 5 Absatz 2 Satz 1:  
Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle vorhanden sind, kann für diese eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeigeführt wird.
- d) § 5 Absatz 3 Satz 2:  
Die Entscheidung trifft die Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Mehrheit der dort wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- e) § 10 Absatz 4 Satz 2:  
Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

### 13. Pastorenvertretungsgesetz

- a) § 7 Absatz 1 Satz 2:  
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder, eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt unter Angabe der Gründe verlangt.
- b) § 7 Absatz 2 Satz 1:  
Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### 14. Pröpstegesetz (neu)

- a) § 9 Absatz 2:  
Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- b) § 10 Absatz 3 Satz 2:  
Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses.
- c) § 10 Absatz 7 Satz 3:  
Eine sich bewerbende Person darf nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn der Kirchengemeinderat der Hauptkirchengemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Aufnahme widerspricht.
- d) § 10 Absatz 8 Satz 2:  
Für jede sich bewerbende Person müssen zwei Drittel der Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses in geheimer Abstimmung gestimmt haben.
- e) § 12 Absatz 1:  
Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

- f) § 13 Absatz 1:  
Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.
- g) § 13 Absatz 3 Satz 3:  
Verbleibt nur eine sich bewerbende Person, ist diese nur gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.

## 15. Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz

- a) § 30 Absatz 1 Satz 1:  
Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten.
- b) § 30 Absatz 1 Satz 3:  
In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder.
- c) § 31 Absatz 2 Satz 5:  
Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.
- d) § 31 Absatz 3 Satz 2:  
Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.

## 16. Pfarrstellenbesetzungsgesetz

- a) § 4 Absatz 1 Satz 2:  
Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder.
- b) § 4 Absatz 4 Satz 2:  
Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder.
- c) § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3:  
Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder.  
Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.
- d) § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3:  
Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder erhalten hat.

e) § 13 Absatz 2 Satz 2:

Kann die Wahlhandlung mangels ausreichender Anzahl von Mitgliedern der Wahlversammlung nicht durchgeführt werden, kann sie in einer zweiten Sitzung erfolgen, in der mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 2 angehörenden Mitglieder anwesend sein müssen.

f) § 13 Absatz 3 Satz 2:

Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 2 angehörenden Mitglieder erhalten hat.

## 17. Rechnungsprüfungsgesetz

§ 2 Absatz 2 Satz 5:

Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

## 18. Richterwahlausschussgesetz

§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 2:

Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## 19. Videokonferenzgesetz

§ 9 Satz 2:

Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich und die erforderliche Mehrheit in der Sache.